

Ehefrauen, auch wenn sie nach kantonalem Rechte nicht handlungsfähig sind, oder volljährige Bevogtete, abgesehen vielleicht von gewissen Geisteskranken (vergl. US Sep.-Ausg. 8 Nr. 37*), jedenfalls als erwachsen im Sinne von Art. 64 SchKG zu betrachten. Erwachsen im sprachlichen Sinne ist eine Person, die ausgewachsen ist, also nicht mehr wächst. Im gemeinen Sprachgebrauch wird nun eine Person dann als erwachsen angesehen, wenn sie nach außen diesen Eindruck macht, ohne Rücksicht darauf, ob sie in physischem Sinne auch in allen Körperteilen völlig ausgewachsen ist. Demgemäß ist auch im Sinne des Art. 64 SchKG im allgemeinen eine Person dann erwachsen, wenn ihre körperliche und geistige Entwicklung den Eindruck der Reife erweckt (vergl. Petersen, Komm. z. DZPD 4. Aufl. 1. Bd. S. 398). In welchem Alter dies der Fall ist, kann nicht allgemein bestimmt werden, weil die Entwicklungsreife bei den einen früher, bei den andern später eintritt und dabei zwischen verschiedenen Personen ein großer Unterschied bestehen kann. Immerhin darf aber angenommen werden, daß, wer nach den heutigen Anschauungen das Alter der Ehefähigkeit erreicht hat, jedenfalls im Sinne des Art. 64 SchKG ohne Rücksicht auf seine Entwicklung als erwachsen anzusehen ist, also der Mann nach Zurücklegung des 20., die Frau nach Zurücklegung des 18. Altersjahres (Schweiz. ZGB Art. 96), abgesehen von gewissen Fällen von Geisteskrankheit. Es ist dann im einzelnen Falle zu untersuchen, ob eine Person, die dieses Alter nicht erreicht hat, als erwachsen im Sinne des SchKG anzusehen ist. Was nun Angela Rapetti betrifft, so wird man sie kaum in diesem Sinne als erwachsen betrachten dürfen. Ein schweizerisches Mädchen von 16 Jahren, selbst wenn es aus den Gegenden südlich der Alpen stammt, wird regelmäßig nicht den Eindruck körperlicher und geistiger Reife erwecken. Daß die Verhältnisse bei der Rapetti aber nicht der Regel entsprochen hätten, wäre speziell nachzuweisen gewesen. Die Zustellung der Fristansetzung vom 30. August 1910 ist daher als ungesetzlich zu betrachten, umsomehr, als man es mit den Anforderungen an die Zustellungsformalitäten eher zu streng als zu leicht zu nehmen hat.

Unter diesen Umständen ist es nicht mehr nötig, die Frage zu

prüfen, ob eine Zustellung, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist, deswegen, weil die fragliche Verfügung dem Adressaten nicht übergeben wurde, als nicht geschehen betrachtet werden könne.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

44. Entscheid vom 30. März 1911 in Sachen Kräft.

Art. 197 und 256 SchKG: *Dritten gehörende Objekte sind mangels einer ausdrücklichen Vorschrift des kantonalen Rechtes auch dann nicht in die konkursrechtliche Verwertung einzubeziehen, wenn sie für Forderungen gegen den Gemeinschuldner als Pfand haften. — Stellung und Kompetenzen der Aufsichtsbehörden im Konkursverfahren.*

A. — Durch die in den Jahren 1907 bis 1909 von der Gemeinde Gösau erstellte Sonnenbühlstraße wurden die Liegenschaften Helfenberger und Huber-Anderau in Neudorf-Gösau vollständig zerschnitten. Güttinger, Rieger und Wüger übernahmen nun als Eigentümer der anstoßenden Liegenschaft gegenüber der Gemeinde die Verpflichtung, ihr die gleichzeitig mit dem für die Anlage der Straße selber erforderlichen Boden exproprierten kleinen Restparzellen im Ausmaß von 371,1 m² abzukufen. Diese Verpflichtung überbanden sie beim Verkauf ihrer eigenen Liegenschaft ausdrücklich dem neuen Erwerber Moritz Meyer in Rorschacherberg. Unter der nämlichen Bedingung übertrug Meyer die Liegenschaft seinerseits an Riesler-Mägeli in Zürich III und dieser an Josef Stucky, Wirt und Kohlenhändler in St. Margrethen. Nach dem Flächenmaß von 2757,9 m² zu schließen, sind in den beiden letztern Kaufbriefen die Restparzellen Helfenberger und Huber-Anderau bereits berücksichtigt.

Nachdem über Stucky der Konkurs ausgebrochen war, forderte der Gemeinderat Gösau von der Konkursmasse die gerichtliche Anerkennung, daß die Entschädigung für die Bodenauslösung im Betrage von 2442 Fr. 05 Cts. als Realkauf auf der Liegenschaft

* Ges.-Ausg. 31 I S. 362.

hafte. Er wurde aber mit diesem Begehren vom Kantonsgericht am 8. September 1910 abgewiesen, weil das st. gallische Recht die Impropriation nicht kenne und der Verkauf abgetrennter Bodenparzellen im Expropriationsverfahren daher mangels anderweitiger Vereinbarung zu Gunsten des Verkäufers nur eine obligatorische Verpflichtung begründe. Demgemäß gab das vom Konkursamt Unterrheintal mit der Versteigerung der Liegenschaft beauftragte Konkursamt Gossau in den Steigerungsbedingungen das Flächenmaß nur zu 2386,8 m² an. Das Konkursamt Unterrheintal erklärte sich stillschweigend damit einverstanden und es fand denn auch die erste Steigerung am 21. Dezember 1910 unter Zugrundelegung dieses Flächenmaßes statt.

B. — Dagegen beschwerte sich der Pfandgläubiger Johann Krüsi, zum « Café Suisse » in St. Gallen, über dieses Vorgehen bei den kantonalen Aufsichtsbehörden, mit dem Begehren, das Konkursamt Gossau sei anzuhalten, gemäß dem Auftrag des Konkursamtes Unterrheintal die Liegenschaft mit dem vollen Maße zu versteigern, wie der Kridar sie gekauft habe und wie sie in seinen Hypothekartiteln verzeichnet sei. Zur Begründung machte der Rekurrent geltend, das Konkursamt Gossau dürfe nicht eigenmächtig vom Auftrage des requirierenden Amtes abweichen. Aber auch materiell sei die Beschwerde wohl begründet, weil, wie im Kaufbrief, so auch in den beiden Hypothekartiteln des Rekurrenten der Flächeninhalt der Liegenschaft ausdrücklich zu 2757,9 m² angegeben sei und der Rekurrent erheblich geschädigt würde, wenn nun weniger Boden zur Versteigerung gelangen sollte. Das Urteil des Kantonsgerichts vom 8. September 1910 stelle nicht fest, daß die abgetrennten Parzellen nicht Eigentum des Stucky gewesen seien; nur das Dispositiv sei rechtskräftig und dieses betreffe bloß die Entschädigungsforderung. Da der Gemeinderat im Konkurs für den Betrag des vereinbarten Kaufpreises kolloziert worden sei, wäre es auch unverständlich, wenn er außerdem das Eigentum an den veräußerten Parzellen beanspruchen könnte.

Beide kantonalen Instanzen haben die Beschwerde aus folgenden Gründen abgewiesen: Die Frage, in welchem Umfange ein ersuchtes Konkursamt an den Auftrag des ersuchenden Amtes gebunden sei, brauche nicht erörtert zu werden, weil das Konkurs-

amt Unterrheintal sich über das Vorgehen des Konkursamtes Gossau gar nicht beschwert habe. Dieses Vorgehen sei übrigens vollständig korrekt. Das Konkursamt könne nur denjenigen Boden versteigern, welcher im Eigentum des Gemeinschuldners stehe und daher in die Konkursmasse falle, auch wenn mehr Boden vom Kridaren verpfändet worden sein sollte. Freilich spreche sich nun das Dispositiv des kantonsgerichtlichen Urteils vom 8. September 1910 über den Umfang des Eigentums Stucky nicht aus. Entscheidend aber sei, daß die Konkursmasse selber im Prozeß die Gegenpartei ausdrücklich bei der Erklärung behaftet habe, daß die streitigen Bodenparzellen noch nicht ins Eigentum des Stucky übergegangen seien. Unzutreffend sei ferner der Einwand, der Gemeinderat verlange im Konkurs den Kaufpreis für diese Parzellen. Er mache vielmehr eine Schadenersatzforderung wegen Nichterfüllung der Auslöschungspflicht durch Stucky geltend; wenn nun die Konkursverwaltung diese Forderung anerkannt haben sollte, so berühre das die Eigentumsverhältnisse an den Parzellen in keiner Weise.

C. — Den Entscheid der obern kantonalen Aufsichtsbehörde vom 6. März 1911 hat der Rekurrent innert Frist unter Erneuerung seines Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen. Der Rekurrent hält an seiner Auffassung fest und verlangt eventuell, es sei die Steigerung der Liegenschaft zu sistieren, bis der Richter über das Eigentum an den streitigen Bodenabschnitten geurteilt habe.

Die Vorinstanz hat auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Unrichtig ist zunächst in tatsächlicher Beziehung die Behauptung des Rekurrenten, daß das Konkursamt Unterrheintal demjenigen von Gossau Auftrag zur Versteigerung der Liegenschaft unter Zugrundelegung des Flächenmaßes von 2757,9 m² erteilt habe. Aus den Akten ergibt sich vielmehr, daß das requirierende Amt es dem requirierten überließ, nach eigenem Ermessen vorzugehen und daß es denn auch weder gegen die vom Konkursamt Gossau getroffenen Anordnungen Beschwerde führte, noch vor der Vornahme der ersten Steigerung auf Abänderung der Gantbedingungen drang.

Ob das Konkursamt Unterrheintal mit den angefochtenen Handlungen des Konkursamtes Gossau einverstanden war oder nicht, ist übrigens für das Bundesgericht durchaus nebensächlich, da das Bundesgericht es ja nur noch mit dem Entscheid der obern kantonalen Aufsichtsbehörde zu tun hat. Hat der Rekurrent ein gesetzliches Anrecht darauf, daß die Liegenschaftssteigerung auf die verlangte Weise abgehalten werde, so muß der Vorentscheid aufgehoben werden, gleichviel, ob das requirierende oder das requirierte Amt dafür verantwortlich ist, daß nicht von Anfang an so verfahren wurde. Hat er aber keinen solchen Anspruch, so muß der Rekurs abgewiesen werden, ob das Konkursamt Gossau mit oder ohne Auftrag gehandelt habe.

2. — Nun stellt die Vorinstanz fest, daß die streitigen 374,1 m² Boden nicht in das Eigentum des Gemeinschuldners Stucky übergegangen sind und daher auch nicht zur Konkursmasse gehören. Dabei handelt es sich um die Anwendung von kantonalem Recht, die vom Bundesgericht nicht nachgeprüft werden kann. Ist somit die Feststellung der Vorinstanz für das Bundesgericht verbindlich, so kann die Verletzung einer Bestimmung des eidgenössischen Rechts darin unmöglich erblickt werden, daß die kantonale Aufsichtsbehörde sich weigert, dem Konkursamt Gossau den Auftrag zu erteilen, im Konkurs Stucky auch die dem Konkursiten nicht gehörenden Landparzellen zur Verwertung zu bringen. Es ergibt sich schon aus Art. 197 in Verbindung mit Art. 256 SchRG und ist zudem vom Bundesgericht wiederholt ausdrücklich festgestellt worden, daß nach Bundesrecht nur die dem Gemeinschuldner selber gehörenden Vermögensgegenstände zu liquidieren sind, ohne Rücksicht darauf, ob für Pfandforderungen gegen den Konkursiten auch noch andere, Dritten gehörende Objekte haften (US 23 Nr. 49, Sep.-Ausg. 1 Nr. 83, 6 Nr. 42, 9 Nr. 27 und 10 Nr. 63 *). Diese Pfandrechte auf Drittmannsgut werden durch die konkursrechtliche Liquidation nicht affiziert und können durch besondere, gegen den Schuldner gerichtete und auch während der Konkurspendenz zulässige Betreibung auf Pfandverwertung

* Ges.-Ausg. 24 I S. 756 ff., 29 I S. 351, 32 I S. 398 Erw. 5, 33 I S. 834.

geltend gemacht werden (vergl. Sep.-Ausg. 9 Nr. 24 und 27 und 12 Nr. 57 *).

Freilich kann in gewissen Spezialfällen ein Interesse dafür vorliegen, auch Drittpfänder mit in die konkursrechtliche Verwertung einzubeziehen, und dieses Interesse kann dazu führen, daß eine solche gleichzeitige Verwertung vom kantonalen Recht ausdrücklich vorgeschrieben wird (so z. B. Sep.-Ausg. 6 Nr. 80 **). Im vorliegenden Falle besteht aber nach der maßgebenden Erklärung der Vorinstanz eine solche kantonale Bestimmung nicht. Es hat daher bei der allgemeinen Vorschrift des Konkursgesetzes sein Bewenden, daß nur das im Eigentum des Gemeinschuldners selber befindliche Eigentum im Konkurs zu verwerten ist, was sowohl zur Abweisung des Haupt- als des Eventualbegehrens des Rekurrenten führt.

3. — Anderseits ist zu sagen, daß die Konkursmasse die Möglichkeit gehabt hätte, die streitigen Parzellen gegen Bezahlung des dafür mit den Rechtsvorgängern des Gemeinschuldners vereinbarten Preises zu erwerben. Wenn sie das bisher abgelehnt hat, so können die Aufsichtsbehörden ihr ein anderes Verhalten nicht vorschreiben, da sie dabei im Rahmen ihrer selbstständigen Verwaltungstätigkeit gehandelt hat, in welche die Aufsichtsbehörden sich nicht einzumischen haben (vergl. Sep.-Ausg. 12 Nr. 42 ***). Es ist übrigens wohl begreiflich, daß die Konkursverwaltung von dieser Ausgabe, die ja auf Rechnung der ganzen Masse erfolgt, aber nur einzelnen Pfandgläubigern zu Gute gekommen wäre, abgesehen hat, zumal, wie bereits festgestellt, die Rechte dieser Gläubiger dadurch in keiner Weise beeinträchtigt werden. Sie behalten ihr Pfandrecht, wenn es überhaupt rechtlich begründet ist, nach wie vor auch für die im Konkurs nicht zur Versteigerung gelangten Bodenparzellen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

* Ges.-Ausg. 32 I S. 384 und 398 Erw. 5 und 35 I S. 790. — ** Id. 29 I S. 607 ff.

*** Id. 35 I S. 630.